

Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Grunderneuerung S-Bahn Berlin S7 West, Planungsabschnitt 4.2: Erneuerung der Eisenbahnbrücken (S-Bahn und Fernbahn) im Streckenabschnitt Grunewald (a) – Wannsee (a) (bezogen auf die S-Bahnstrecke 6024 von km 22,000 bis 23,300), Eisenbahnüberführung (EÜ) Spanische Allee, Kreuzungsbauwerk S7/S1 Wannseebahn, EÜ Parallelstraße“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin und die LBP-Ersatzmaßnahme E1 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Bekanntmachung vom 02.10.2009 – SenStadt VII E 313 –
Telefon: 9025-1558 oder 9025-0, intern 925-1558

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf den im Namen der DB Netz AG durch die DB ProjektBau GmbH gestellten Antrag für die o.g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeleitet.

Das Bauvorhaben umfasst die Strecken

- S-Bahnstrecke 6024 Berlin Ostbahnhof – Potsdam Hbf
- Fernbahnstrecke 6118 Berlin Charlottenburg – Drewitz und
- Fernbahnstrecke 6184 Berlin Zehlendorf Weiche 1 (W1) – Stellwerk Zehlendorf West (Stw Zwt).

Wesentlicher Inhalt des Vorhabens sind die Erneuerung der Brückenbauwerke EÜ Spanische Allee, Kreuzungsbauwerk S7/S1 Wannseebahn, EÜ Parallelstraße, der Neubau einer Lärmschutzwand parallel zur Alemannenstraße und landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich der Ersatzmaßnahme E 1 an der Teufelsbergauffahrt.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungen und Zeichnungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt

vom **12. Oktober 2009 bis 11. November 2009**

beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz,
Bauordnungsamt – Fachbereich Stadtplanung,
Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf, Bauteil E, Zimmer 201,
Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin,
Tel.: 90299-7728 bzw. 90299-5417

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Telefon wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25. November 2009**

(maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. 422 R (während der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort), schriftlich oder zur Niederschrift, nicht aber elektronisch, Einwendungen erheben.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) zu dem Plan Stellung nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind gemäß § 18 a Nummer 7 AEG ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, sowie Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Im Auftrag

Herke